

Bewährte Kraftfahrer / Berufskraftfahrer / Straßenbahnführer



Richtlinien für die von der Deutschen Verkehrswacht gestifteten Auszeichnungen als bewährter Kraftfahrer/Berufskraftfahrer/Straßenbahnführer

(nur für den internen Gebrauch der Verkehrswachten)

Die Verleihung der von der Deutschen Verkehrswacht gestifteten Auszeichnungen für bewährte Kraftfahrer/Berufskraftfahrer/Straßenbahnführer ist den Landesverkehrswachten übertragen worden. Diesen bleibt die Entscheidung überlassen, ob sie die Verleihung an ihre Verkehrswachten delegieren wollen.

Voraussetzung für die Verleihung ist, dass die in dem Merkblatt und den Angaben niedergelegten Bedingungen der Auszeichnung erfüllt sind.

Um den Wert der Auszeichnung sicherzustellen und eine einheitliche Handhabung durch alle Verkehrswachten zu gewährleisten, muss von den Verkehrswachten folgendes beachtet werden:

1. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.
2. Der Besitz der Fahrerlaubnis gilt nicht als Beweis regelmäßiger praktischer Bewährung. Es kommt vielmehr darauf an, dass der Antragsteller sich im Bewährungszeitraum regelmäßig als Kraftfahrer/Berufskraftfahrer/Straßenbahnführer betätigt hat. Inwieweit Unterbrechungen von mehr als sechs Monaten auf die Bewährungszeit angerechnet werden können, bedarf der Nachprüfung und des Entscheids durch den Vorstand der bearbeitenden Verkehrswacht, der für grundsätzliche Fälle die Entscheidung der Landesverkehrswachten einholen muss.

Für einen Antragsteller, der wegen eines Verkehrsverstoßes belangt worden ist, hat mit der Begehung des Verstoßes eine neue Frist für die Berechnung der Zeit als bewährter Kraftfahrer/Berufskraftfahrer/Straßenbahnführer begonnen. Vorherige Bewährungszeiten sind verwirkt.

3. Die Auszeichnung soll in feierlicher Form im Rahmen einer Veranstaltung der Verkehrswacht stattfinden.
4. Die Namen der Ausgezeichneten sollen an die örtliche Presse gegeben werden, weil ihre Veröffentlichung eine wirksame Kontrolle der Angaben sein kann.
5. Es empfiehlt sich, in dem Antrag und auf dem gleichzeitig auszugebenden Merkblatt die genaue Anschrift und das Konto der Verkehrswacht anzugeben, auf das der Kostenbeitrag gezahlt werden soll.

6. Nach Eingang des Antrages ist dem Antragsteller ein Zwischenbescheid zu erteilen.
7. Für die Bearbeitung des Antrages und die Verleihung der Auszeichnung ist die Verkehrswacht am Wohnsitz des Antragstellers zuständig. Die Angaben eines Antragstellers, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, müssen zur Bearbeitung an die Deutsche Verkehrswacht in 10787 Berlin, Budapester Straße 31, gerichtet werden.
8. Bei Urteilen und Bescheiden ist es nicht Sache der Verkehrswacht, sie auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit zu überprüfen und mit dem Antragsteller zu erörtern.

Sondervorschriften für Berufskraftfahrer und Straßenbahnführer

1. Berufskraftfahrer ist eine Person, deren Beruf das Führen von Kraftfahrzeugen ist.
2. Für die Bearbeitung des Antrages und die Verleihung der Auszeichnung ist die Verkehrswacht zuständig, in deren Bereich der Arbeitgeber des Antragstellers seinen Betriebsitz hat. Hat der Betrieb seinen Sitz im Ausland, müssen die Angaben an die Deutsche Verkehrswacht in 10787 Berlin, Budapester Straße 31, gerichtet werden.
3. Die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises gemäß Ziffer 5 des Merkblattes ist erforderlich.
4. Die Anregung, einen Berufskraftfahrer/Straßenbahnführer auszuzeichnen, kann auch vom Betrieb des Betroffenen ausgehen; das Merkblatt und das Formular für die Angaben zur Auszeichnung sollen dann an diesen gesandt werden.
5. Die Auszeichnung soll unter Einschaltung des Betriebes erfolgen, dem der Antragsteller angehört.

Deutsche Verkehrswacht e.V.
Budapester Straße 31
10787 Berlin